



SATZUNG

FREIE SCHULE OVERATH gUG

(HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

Präambel

Die Freie Schule Overath gUG (haftungsbeschränkt) wird errichtet, um in Overath eine Schule in freier Trägerschaft aufzubauen und zu betreiben. Die Schule soll als gemeinnütziges Bildungsangebot Kindern und Jugendlichen individuelle Lernwege, verlässliche fachliche Bildung, persönliche Entwicklung, Gemeinschaft, Verantwortung und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Die pädagogische Arbeit der Gesellschaft orientiert sich insbesondere an reformpädagogischen und Montessori-orientierten Grundsätzen. Dazu gehören selbstgesteuertes Lernen, vorbereitete Umgebungen, altersgemischte Lernformen, projektorientiertes Arbeiten, Natur- und Praxiserfahrung, demokratische Mitgestaltung, positive Fehlerkultur, Inklusion und eine Erziehungsgemeinschaft mit Familien auf Augenhöhe.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist Trägerin eines Bildungsprojekts, das das staatliche Schulangebot ergänzt und dem Gemeinwohl dient.

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Freie Schule Overath gUG (haftungsbeschränkt)

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Overath.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

2. Zweck der Gesellschaft

2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.

2.2 Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ist Gegenstand des Unternehmens insbesondere:

- die Errichtung, den Aufbau, die Entwicklung und den Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft in Overath;
- den Betrieb der Freien Schule Overath als reformpädagogisch und insbesondere Montessori-orientierte Realschule;
- die Durchführung von Unterricht, Lernbegleitung, Projektarbeit, Lernbüros, Werkstatt-, Natur-, Kultur-, Gesundheits-, Technologie-, Demokratie- und Gemeinschaftsformaten;
- die Förderung individueller Lernwege, der Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Verantwortung, demokratischer Teilhabe, Inklusion und Bildungsgerechtigkeit;
- die Einrichtung und Pflege vorbereiteter Lernumgebungen, Lernräume, Werkstätten, Natur- und Erfahrungsräume;
- die Durchführung ergänzender Bildungs-, Betreuungs-, Ganztags-, Ferien-, Freizeit-, Kultur-, Natur-, Musik-, Kunst-, Handwerks- und Projektangebote, soweit sie dem Bildungs- und Erziehungszweck dienen;
- die Zusammenarbeit mit Eltern, Sorgeberechtigten, pädagogischen Fachkräften, öffentlichen Stellen, gemeinnützigen Einrichtungen, Fördervereinen, Stiftungen, Unternehmen und weiteren Partner:innen zur Verwirklichung des gemeinnützigen Bildungszwecks;
- die Gewinnung, Beschäftigung, Qualifizierung und Fortbildung von Lernbegleiter:innen, pädagogischen Fachkräften und sonstigen Mitarbeitenden.

- 2.3 Die Gesellschaft kann ihre Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen. Hierzu zählen insbesondere ein künftiger Förderverein, gemeinnützige Bildungsträger, Jugendhilfeträger, Stiftungen und andere steuerbegünstigte Organisationen.
- 2.5 Die Gesellschaft kann alle ideellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit dies im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts und des Schulrechts zulässig ist.

3. Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.500,00 EUR und wird wie folgt in drei Geschäftsanteile zu je 1.500 € aufgeteilt

Kristina Willms, geb. 07.10.1988, Bergisch-Gladbach – Geschäftsanteil Nr. 1

Christina Schmoll, geb. 14.09.1978, Olpe – Geschäftsanteil Nr. 2

Wieland Schmoll, geb. 24.06.1976, Bergisch-Gladbach – Geschäftsanteil Nr. 3

Die Einlage der Geschäftsanteile ist sofort und in voller Höhe in Geld zu erbringen.

5. Organe der Gesellschaft

5.1 Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung.

5.2 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss beratende Gremien, Beiräte, pädagogische Fachgruppen oder Projektgruppen einsetzen. Diese haben keine Organstellung, eine Einschränkung der Rechte und Pflichten von Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung kann durch sie nicht bewirkt werden.

6. Geschäftsführung und Vertretung

6.1 Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführer:innen.

6.2 Ist nur eine:n Geschäftsführer:in bestellt, vertritt diese:r die Gesellschaft allein.

6.3 Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinsam oder durch eine:n Geschäftsführer:in gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten, sofern die Gesellschafterversammlung nicht Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

6.4 Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführer:innen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit dies rechtlich zulässig ist.

6.5 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung. Sie ist an Gesetz, Satzung, Gemeinnützigkeitsrecht, Schulrecht, behördliche Vorgaben, Gesellschafterbeschlüsse und eine etwaige Geschäftsordnung gebunden.

6.6 Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, sofern die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Die Vergütung muss dem Drittvergleich standhalten und darf nicht unangemessen hoch sein.

7. Eigenständigkeit, Trägerverantwortung und Zweckbindung

- 7.1 Die Gesellschaft ist eigenständige gemeinnützige Schulträgergesellschaft der Freien Schule Overath.
- 7.2 Eine Übertragung oder Aufnahme weiterer Gesellschafter:innen darf die gemeinnützige Zielsetzung, die Schulträgerfähigkeit, die pädagogische Unabhängigkeit, die wirtschaftliche Stabilität und die klare Verantwortungsstruktur der Gesellschaft nicht gefährden.
- 7.3 Gesellschafter:innen können natürliche Personen, steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, soweit hierdurch Gemeinnützigkeit, Schulträgerfähigkeit, pädagogische Unabhängigkeit und klare Verantwortungsstrukturen gewahrt bleiben.
- 7.4 Die Einräumung von Geschäftsanteilen oder Stimmrechten darf nicht als unmittelbare oder mittelbare Gegenleistung für Spenden, Fördermittel, Sponsoring, Zuwendungen oder sonstige finanzielle Unterstützung erfolgen.
- 7.5 Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung über alle wesentlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit Aufbau, Genehmigung, Betrieb, Finanzierung, Personal, Standort, pädagogischem Profil und Risiken der Schule regelmäßig und unverzüglich zu informieren.
- 7.6 Die Gesellschaftsversammlung kann der Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung geben. Diese kann insbesondere Zuständigkeiten, Berichtspflichten, Zustimmungsvorbehalte, Budgetgrenzen, Personalentscheidungen und Grundsätze der Zusammenarbeit regeln.

8. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Geschäftsordnung

- 8.1 Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere soweit sie die gemeinnützige Zweckverwirklichung, die Schulträgerfähigkeit, den Schulbetrieb, die wirtschaftliche Tragfähigkeit, wesentliche Vermögenswerte oder die pädagogische Grundausrichtung der Gesellschaft betreffen.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Diese kann insbesondere Zuständigkeiten, Berichtspflichten, Zustimmungsvorbehalte, Wertgrenzen, Budgetregelungen, Personalentscheidungen, Verfahren der Beschlussfassung und Grundsätze der Zusammenarbeit regeln.
- 8.3 Die Geschäftsführung ist an die jeweils gültige Geschäftsordnung, an Gesellschafterbeschlüsse sowie an die Vorgaben von Gesetz, Satzung, Gemeinnützigkeitsrecht, Schulrecht und behördlichen Genehmigungen gebunden.

- 8.4 Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, soweit zwingendes Recht oder diese Satzung nicht entgegenstehen.

9. Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschafter:innen der Gesellschaft.
- 9.2 Gesellschafter:innen können sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, soweit gesetzlich zulässig.
- 9.3 Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- 9.4 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- 9.5 Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Werktage verkürzt werden.
- 9.6 Gesellschafterversammlungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.
- 9.7 Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind mit Beschlussgegenstand und Beschlussergebnis festzuhalten.

10. Beschlussfassung

- 10.1 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
- 10.2 Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 10.3 Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in Textform, elektronisch oder durch schriftlichen Gesellschafterbeschluss gefasst werden.
- 10.4 Folgende Beschlüsse bedürfen eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses:
- Änderung der Satzung;
 - Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - Erteilung oder Entzug von Einzelvertretungsbefugnis;

- Feststellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- Aufnahme oder Aufgabe des Schulbetriebs;
- Änderung des pädagogischen Grundprofils;
- Aufnahme von Darlehen oberhalb von 10.000 EUR;
- Investitionen oberhalb von 10.000 EUR;
- Auflösung der Gesellschaft.

11. Pädagogische Leitung und Schulleitung

- 11.1 Die pädagogische und schulrechtliche Leitung der Schule wird durch eine geeignete Schulleitung wahrgenommen, sobald dies für Genehmigung, Aufbau oder Betrieb erforderlich ist.
- 11.2 Die Schulleitung verantwortet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, des pädagogischen Konzepts, der behördlichen Genehmigungen und der Vorgaben der Gesellschaft die pädagogische Arbeit der Schule.
- 11.3 Die Rechte und Pflichten der Schulleitung werden durch Dienstvertrag, Stellenbeschreibung, Geschäftsordnung oder Beschluss der Gesellschafterversammlung konkretisiert.

12. Personal und Vergütung

- 12.1 Die Gesellschaft kann hauptamtliche, nebenamtliche, freiberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende beschäftigen oder beauftragen, soweit dies der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dient.
- 12.2 Vergütungen müssen angemessen sein, dem Drittvergleich standhalten und dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- 12.3 Die Gesellschaft achtet darauf, dass pädagogisches Personal die jeweils erforderlichen schulrechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- 12.4 Die Gesellschaft kann Fort- und Weiterbildungen fördern, insbesondere im Bereich Montessori-Pädagogik, Reformpädagogik, Inklusion, Demokratiebildung, Kinderschutz, Digitalisierung, Naturpädagogik und Schulentwicklung.

13. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Mittelverwendung

- 13.1 Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

- 13.2 Der Wirtschaftsplan soll insbesondere Personal-, Sach-, Gebäude-, Investitions-, Finanzierungs-, Beitrags-, Spenden- und Fördermittelplanung enthalten.
- 13.3 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen.
- 13.4 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- 13.5 Die Geschäftsführung hat jederzeit sicherzustellen, dass Mittel der Gesellschaft nur für satzungsmäßige und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Zwecke verwendet werden.
- 13.6 Einnahmen aus Schulgeld, Beiträgen, Spenden, Zuschüssen, Fördermitteln, öffentlichen Mitteln oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, soweit gesetzlich nichts anderes zulässig ist.

14. Zusammenarbeit mit Förderverein und Partnern

- 14.1 Die Gesellschaft kann mit einem Förderverein, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Stellen, Unternehmen, Elterninitiativen und sonstigen Partner:innen zusammenarbeiten, soweit dies der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dient.
- 14.2 Kooperationen dürfen die Gemeinnützigkeit, pädagogische Unabhängigkeit, schulrechtliche Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Gesellschaft nicht gefährden.
- 14.3 Zuwendungen, Sponsoring oder Sachleistungen dürfen nur angenommen werden, wenn sie mit den satzungsmäßigen Zwecken, der Gemeinnützigkeit und der pädagogischen Verantwortung der Gesellschaft vereinbar sind.

15. Beirat, Kuratorium und fachliche Beteiligung

- 15.1 Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat, ein Kuratorium oder vergleichbare beratende Gremien einsetzen.
- 15.2 Diese Gremien dienen der fachlichen, pädagogischen, schulorganisatorischen, strategischen, finanziellen, regionalen, förderbezogenen, baulichen, kommunikativen oder gemeinnützigkeitsbezogenen Beratung der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung und, soweit schulische oder pädagogische Fragen betroffen sind, der Schulleitung.

- 15.4 Dem Beirat oder Kuratorium können insbesondere Personen mit pädagogischer, schulrechtlicher, betriebswirtschaftlicher, baulicher, gemeinnützigkeitsrechtlicher, kommunikativer, regionaler oder fördernder Expertise angehören.
- 15.5 Als Mitglieder eines Beirats oder Kuratoriums kommen insbesondere in Betracht:
- die Schulleitung;
 - Vertreter:innen der Lernbegleiter:innen;
 - Vertreter:innen der Elternschaft;
 - pädagogische Expert:innen;
 - Vertreter:innen steuerbegünstigter Stiftungen oder Förderpartner;
 - Vertreter:innen eines Fördervereins;
 - Personen mit besonderer regionaler, fachlicher oder strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Schule.
- 15.6 Die Mitgliedschaft in einem Beirat oder Kuratorium begründet keine Gesellschafterstellung, keine Geschäftsführungsbefugnis, keine Vertretungsmacht und keine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, der Schulleitung oder Mitarbeitenden der Gesellschaft.
- 15.7 Beirat und Kuratorium haben beratende Funktion. Ihnen können durch Gesellschafterbeschluss Anhörungs-, Vorschlags-, Empfehlungs- oder Informationsrechte eingeräumt werden, soweit dadurch die Verantwortung der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung und der Schulleitung nicht unzulässig eingeschränkt wird.
- 15.8 Zusammensetzung, Berufung, Abberufung, Amtszeit, Aufgaben, Rechte, Pflichten und Arbeitsweise des Beirats oder Kuratoriums werden durch Gesellschafterbeschluss oder durch eine Beirats- beziehungsweise Kuratoriumsordnung geregelt.
- 15.9 Die Beteiligung von Förderern, Stiftungen, Eltern, Mitarbeitenden oder sonstigen Unterstützer:innen soll vorrangig über Beirat, Kuratorium, Förderverein, Projektgruppen, Kooperationsvereinbarungen oder andere nichtgesellschaftsrechtliche Beteiligungsformen erfolgen.

16. Geschäftsanteile, Verfügungen und Beteiligungsgrenzen

- 16.1 Die Veräußerung, Abtretung, Belastung oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 16.2 Die Zustimmung soll insbesondere verweigert werden, wenn durch den Vorgang eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft, ihrer Schulträgerfähigkeit, die pädagogische Unabhängigkeit oder eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Stabilität zu befürchten ist.

- 16.2 Eine Übertragung von Geschäftsanteilen an Schulleitung, Mitarbeitende, Eltern, Spender:innen, Sponsor:innen oder sonstige Einzelpersonen darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine unzulässige Gegenleistung, Einflussnahme, Interessenkollision oder Gefährdung der Gemeinnützigkeit entstehen kann.
- 16.3 Die Übertragung oder Einräumung von Geschäftsanteilen darf nicht dazu dienen, Spenden, Fördermittel, Sponsoring, Zuwendungen oder sonstige finanzielle Unterstützung mit gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs-, Kontroll- oder Stimmrechten zu verknüpfen.

17. Dauer der Gesellschaft und Kündigung

- 17.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 17.2 Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft durch Gesellschafter:innen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

18. Auflösung und Vermögensbindung

- 18.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter:innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter:innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 18.2 Die konkrete Anfallberechtigte wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

19. Bekanntmachungen

- 19.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich vorgeschrieben.

20. Gründungsaufwand

- 20.1 Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Notar-, Register-, Beratungs- und Veröffentlichungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 450 EUR.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 21.2 Die Gesellschafter:innen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder beanstandeten Bestimmung eine wirksame Regelung zu beschließen, die dem wirtschaftlichen, ideellen, gemeinnützigen und schulträgerbezogenen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.
- 21.3 Änderungen dieser Satzung, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichts, des Notars, des Finanzamts oder der Schulbehörde erforderlich werden und den materiellen Regelungsgehalt nicht wesentlich verändern, können durch die Geschäftsführung umgesetzt werden, sofern die Gesellschafterversammlung sie hierzu ermächtigt.